

Preisverordnung Nr. 268

— Verordnung über die Aufhebung von Skontogewährung bei Lieferungen von kosmetischen Erzeugnissen —.

Vom 9. Oktober 1952

§ 1

Der § 6 Abs. 3 der Preisverordnung Nr. 216 vom 7. Dezember 1951 — Verordnung über die Festsetzung der Preise und Handelsspannen für kosmetische Erzeugnisse — (GBl. S. 1175) wird hiermit aufgehoben.

§ 2

(1) Die Gewährung von Skonto jeder Art bei Lieferungen von kosmetischen Erzeugnissen ist somit unzulässig.

(2) Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 3 der Preisverordnung Nr. 216 geahndet.

§ 3

Diese Preisverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

Ergänzung

zur Sechsten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft — Bestimmungen über die Verwaltung Volkseigener Betriebe (WB) —.

Vom 3. Oktober 1952

§ 1

Der § 3 Abs. 1 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 16. Mai 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft — Bestimmungen über die Verwaltung Volkseigener Betriebe (WB) — (GBl. S. 372) wird wie folgt ergänzt:

- k) Anleitung und Kontrolle der Betriebsarchivare. Ausnutzung der Betriebsarchive zur Förderung der Produktion und für die wissenschaftliche Forschung.

§ 2

Diese Ergänzung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1952

Ministerium des Innern

St o p h
Minister

Anordnung

über die Abnahme von Milch und Butter durch die Molkereien und Milchannahmestellen.

Vom 15. Oktober 1952

Nach § 17 der Verordnung in der Neufassung vom 23. November 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1952 (GBl. S. 1082) haben die Ablieferungspflichtigen die erzeugte Milch an die vom Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb (VEAB) besonders bestimmten Erfassungsstellen (Molkereien und Milchannahmestellen) anzuliefern. Diese Erfassungsstellen des Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebes (VEAB) sind verpflichtet, die ihnen von den Erzeugern angelieferten Milchmengen abzunehmen, wenn sie den festgesetzten Güte- und Abnahmebestimmungen entsprechen. Es wird aber immer wieder bei der Überprüfung von Molkereien festgestellt, daß die Bestimmungen für den Transport, über die gewichtsmäßige Abnahme der Milch oder über die Güte nicht richtig angewandt werden. Deshalb wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Ministerium für Handel und Versorgung und dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie und nach Anhörung des Vorstandes des Zentralverbandes der VdgB (BHG) folgendes bestimmt:

§ 1

Die Milch ist vom Erzeuger, gleichgültig, ob es sich um Pflicht- oder Aufkaufmilch oder um Milch zur Herstellung von Molkereierzeugnissen für seinen Eigenbedarf handelt, „frei Sammelstelle“ oder „frei Rampe“ der Molkerei zu liefern.

§ 2

(1) Die Molkereien und ihre Sammelstellen haben die Gemeinden ihres Einzugsgebietes bei der Organisation des Milchtransportes zu unterstützen, damit sich die Milchanfuhr reibungslos und innerhalb kürzester Zeit vollzieht. Hierbei sind alle Möglichkeiten der Milchabholung durch Molkereifahrzeuge im größtmöglichen Umfange auszunutzen. Der Zeitpunkt der Milchanlieferung ist von den Molkereien im Einvernehmen mit den Räten der Gemeinden und den VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. festzusetzen und ortsüblich bekanntzumachen.

(2) Für den Milchtransport dürfen nur einwandfreie Kannen mit dichtschießenden Deckeln verwendet werden. Kannen, die solche Voraussetzungen nicht erfüllen, sind je nach der anfallenden Neuproduktion auszuwechseln. Die verantwortlichen Milchfahrer haben die Milch auf dem Transport vor schädlichen Witterungseinflüssen (z. B. Frost, Hitze, Unwetter usw.) entsprechend zu schützen; die Molkereileiter sind für die entsprechende Anleitung und Kontrolle ihrer Milchfahrer verantwortlich.